

Kennen Sie die Neuregelungen zur (Konzern-)Lageberichterstattung? – Praxishinweise zu den Anforderungen des DRS 20

Von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Reinolf Schwandt, M.A.

1. Einleitung

Bereits im Jahr 1985 hatte der deutsche Gesetzgeber mit dem *Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG)* Vorgaben europäischer Richtlinien zur Harmonisierung der Rechnungslegung in nationales Recht transformiert. Damit ging zum einen die Normierung der Berichtspflicht insgesamt im Handelsgesetzbuch (HGB) einher. Zugleich war aber auch der Kreis der zur Lageberichterstattung verpflichteten Unternehmen grundsätzlich auf *alle* Kapitalgesellschaften ausgeweitet worden.¹

Seitdem hat eine ganze Reihe gesetzlicher Neuregelungen – gemeinsam mit einer Konkretisierung der gesetzlich nur grob umrissenen Lageberichterstattung durch das 1998 eingerichtete *Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)* – zu einer steten Erweiterung der Inhalte des Lageberichts geführt.²

Am 04. Dezember 2012 war zuletzt der vom Bundesjustizministerium nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachte **Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20** (kurz: **DRS 20**) im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.³ Die neuen Regelungen des *DRS 20 "Konzernlagebericht"* ersetzen die bisherigen der *DRS 15 "Lageberichterstattung"* und *DRS 5 "Risikoberichterstattung"* und gelten als **neue Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernlageberichterstattung**. Zwar bezieht sich DRS 20 vorrangig auf Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen haben (oder freiwillig aufstellen), jedoch empfiehlt sich eine Anwendung des DRS 20 auch Lageberichte nach § 289 HGB, die den Einzelabschluss ergänzen. Von den Änderungen am meisten betroffen sind die Berichtsteile "*Grundlagen des Konzerns*", "*Wirtschaftsbericht*" und "*Prognose-, Chancen- und Risikobericht*".

Zu beachten sind diese erstmals für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Geschäftsjahre. Wie jedoch die Ergebnisse einer zwischenzeitlich durchgeführten einschlägigen Studie gezeigt haben, scheinen sich die Anforderungen in der unternehmerischen Praxis jedenfalls bislang noch nicht durchgesetzt zu haben.⁴

¹ Vgl. **Biener/Bernke**: Bilanzrichtlinien-Gesetz: Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (BiRiLiG), Düsseldorf 1986.

² Vgl. **Fink/Kajüter/Winkeljohann**: Lageberichterstattung – HGB, DRS und IFRS Practice Statement – Management Commentary, Stuttgart 2013, S. 7.

³ Vgl. **BMJ**, Bundesanzeiger vom 4. Dezember 2012, Allgemeiner Teil, Beilage 1, S. 1-28, abrufbar unter www.bundesanzeiger.de

⁴ Vgl. **Eidel/Strickmann**: Der Lagebericht im Mittelstand zwischen Anspruch und Realität, in: DB Nr. 36 vom

Im Rahmen dieser (**nicht** abschließenden!) *Confidaris-Mitteilung* sollen daher zumindest einige wesentliche (Neu-)Anforderungen an die (Konzern-)Lageberichterstattung hervorgehoben werden, um dem interessierten Leser ein besseres Verständnis für die neuen Anforderungen des DRS 20 zu ermöglichen. Ergänzende Praxishinweise zu ausgewählten Themenbereichen sollen dem zur Erstellung verpflichteten Personenkreis eine "**erste Hilfe**" bei der Umsetzung bieten.

2. Hinweise zu den Anforderungen an die Erstellung des (Konzern-)Lageberichts

2.1 Gesetzliche Anforderungen sowie Pflicht- und Regelbestandteile

Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft bzw. einer voll haftungsbeschränkten Personengesellschaft, die aufgrund von § 267 HGB als mittelgroß oder groß einzustufen ist, sind nach §§ 264 Abs. 1 bzw. 264a HGB zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Darüber hinaus geht auch die Verpflichtung eines Mutterunternehmens nach §§ 290 ff. HGB zur Konzernrechnungslegung mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines (Konzern-)Lageberichts einher.

Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens mit Sitz im Inland müssen den Konzernabschluss **und den Konzernlagebericht** gemäß § 290 Abs. 1 HGB – vorbehaltlich einer möglichen Befreiung – grundsätzlich *innerhalb der ersten fünf Monate* des neuen für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufstellen.⁵ Nach § 264 Abs. 1 haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss **und den Lagebericht** bereits *in den ersten drei Monaten* des neuen für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Der **Mindestinhalt** des (Konzern-)Lageberichts ist gesetzlich in der "Generalnorm" der Lageberichterstattung § 289 HGB i.V.m. § 315 HGB geregelt, wobei diese nach dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25. Mai 2009 für bestimmte kapitalmarkt-orientierte Unternehmen die Regelung des § 289a HGB ergänzt worden war.⁶

Von Gesetzes wegen sind die in der auf der Folgeseite aufgeführten Übersicht genannten **Pflichtbestandteile** (§ 289 **Abs. 1** HGB) ggf. um die anschließend genannten **Regelbestandteile** (§ 289 **Abs. 2** HGB) zu ergänzen.

⁶ 06. September 2013, S. 1979-1985 (Teil 1) und DB Nr. 37 vom 13. September 2013, S. 2037-2042 (Teil II).

⁵ Vgl. *Baetge/Kirsche/Thiele*: Konzernbilanzen, 10. Aufl., Düsseldorf 2013, S. 87.

⁶ Vgl. *Eidel/Strickmann*, a.a.O., S. 1980.

Praxishinweis: Liegen *keine* entsprechenden Sachverhalte hinsichtlich der **Regelbestandteile** vor, können diesbezügliche Angaben grundsätzlich unterbleiben, und zwar auch *ohne*, dass eine "**Negativerläuterung**" im Lagebericht erforderlich ist.

Gesetzliche Bestandteile des (Konzern)Lageberichts

Die Pflichtbestandteile

- a) Wirtschaftsbericht
- b) Prognosebericht
- c) Chancen- und Risikobericht

sind **ggf.** um folgende Regelbestandteile

- a) Nachtragsbericht
- b) Finanzrisikobericht
- c) Zweigniederlassungsbericht

zu ergänzen.

2.2 Konkretisierung durch den neuen DRS 20 "Konzernlagebericht"

Die gesetzlichen Anforderungen an den (Konzern-)Lagebericht werden durch den neuen *Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 "Konzernlagebericht"* konkretisiert. DRS 20 fasst die bisherigen Standards DRS 5 "Risikoberichterstattung" und DRS 15 "Lageberichterstattung" zusammen. Der Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, anzuwenden.⁷

Der Standard beinhaltet umfassend überarbeitete **Grundsätze ordnungsmäßiger (Konzern-) Lageberichterstattung** (DRS 20.B11-B14). Neben den Grundsätzen der *Vollständigkeit*, der *Verlässlichkeit und Ausgewogenheit*, der *Klarheit und Übersichtlichkeit*, ist in diesem Kontext zum einen die **Neuaufnahme des Grundsatzes der Informationsabstufung** hervorzuheben. Danach soll die Ausführlichkeit und der Detaillierungsgrad der Berichterstattung von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns abhängen (DRS 20.32-35). Als eigenständiger Grundsatz – und damit stärker als bisher – wird neuerdings der *Grundsatz der Wesentlichkeit*, d.h. eine Konzentration auf notwendige Informationen, herausgestellt.

Der Lagebericht muss außerdem gemäß DRS 20.31 die Einschätzungen und Beurteilungen der Unternehmensleitung zum Ausdruck bringen (neudeutsch: "**Management Approach**"). Nach diesem dem angloamerikanischen Rechtskreis entlehnten Grundsatz hat sich die Berichterstattung an den unternehmensintern für Führungs- und Controllprozesse bestehenden Organisations-

⁷ Vgl. *Baetge/Kirsche/Thiele*, a.a.O., S. 522.

strukturen zu orientieren. Zum einen soll damit eine *Vermittlung der Sichtweise der Unternehmensleitung* erfolgen, zum anderen sollen unternehmensintern für *Steuerungszwecke verwendete Daten ("Steuerungssystem")* für die (externe) Berichterstattung genutzt werden.⁸

Fink/Kajüter/Winkeljohann sprechen in diesem Kontext von einer „*konsequenten Umsetzung*“ des *"Management Approach"*⁹ und berichten von Bestrebungen des International Accounting Standards Board (IASB), nach denen eine „*internationale Harmonisierung*“ erreicht werden solle.¹⁰ Kritiker der unter dem Begriff „*internationale Harmonisierung*“ auch von der EU (bis in den Bereich der Rechnungslegung hinein) stetig vorangetriebenen tendenziellen Angleichung des kontinentaleuropäischen Rechts an die angloamerikanischen Rechtsvorschriften, wie bspw. ehemalige Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, *Wimmer* (CDU), sprechen brisanterweise unserer gegenwärtigen Rechtsordnung bereits ihre Objektivität ab. Stattdessen existiere hierzulande zwischenzeitlich ein so wörtlich „*amerikanisch oktroyiertes Recht*“.¹¹

Was die *Grundsätze ordnungsmäßiger (Konzern-)Lageberichterstattung* anbelangt, so ist mit dem DRS 20 – anders als noch im DRS 15 – der *Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung*¹² nicht mehr enthalten. Mit der Aufhebung dieses Grundsatzes geht jedoch keine Verbannung dieser Information aus dem Lagebericht einher. Stattdessen ist sogar die Einführung eines eigenständigen Bereichs innerhalb des *Wirtschaftsberichts* hinsichtlich „*nachhaltiger Unternehmensthemen*“ beabsichtigt.

DRS 20.11 definiert *Nachhaltigkeit* m.E. mehr "sperrig" als praktikabel als „*Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt*“. Der konkrete Berichtsumfang zu diesem Themenbereich soll wiederum am *Management Approach*, d.h. in Abhängigkeit von der konzern- bzw. unternehmensinternen Verwendung auszulegen sein.

⁸ Vgl. *Fink/Kajüter/Winkeljohann*, a.a.O., S. 69 f.

⁹ Vgl. *Fink/Kajüter/Winkeljohann*, a.a.O., S. 101 f.

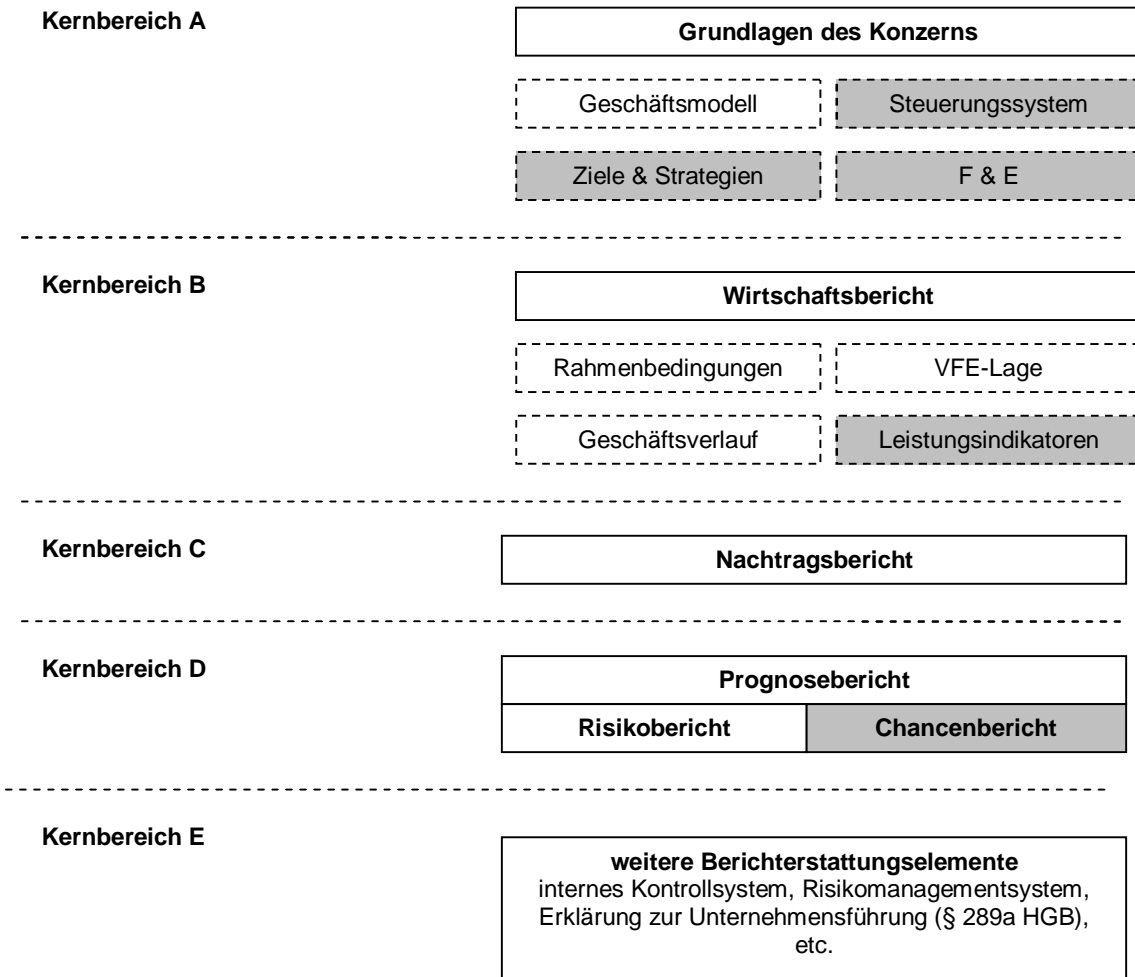
¹⁰ Vgl. ebenda, S. 37.

¹¹ Mit Blick auf die gegenwärtigen weitgehend geheimen "Verhandlungen" um das transatlantische Freihandelsabkommen kommt *Wimmer* sogar zu dem Ergebnis, dass wir „*von unserer Demokratie Abschied nehmen müssen*“, wobei davon „*in weiten Teilen ohnehin nur noch Restbestände*“ existierten. Vgl. KenFM im Gespräch mit: Willy Wimmer; im Internet abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=faL4zRUdQTA>

¹² Vgl. *Baetge/Kirsche/Thiele*: Konzernbilanzen, 8. Aufl., Düsseldorf 2009, S. 499.

2.3 Gliederungsvorschlag für den (Konzern-)Lagebericht nach DRS 20

Die handelsrechtlichen Vorschriften sehen Angaben zu bestimmten Kernbereichen im Lagebericht vor. *Zülch/Höltken* haben in Anlehnung an den DRS 20 den folgenden **Gliederungsvorschlag für den (Konzern-)Lagebericht** unterbreitet.¹³



Anmerkung: Die Begriffe in den **grau** hinterlegten Feldern sind von wesentlichen Änderungen durch den DRS 20 betroffen.

¹³ Vgl. *Zülch/Höltken*: Die „neue“ Konzernlageberichterstattung nach DRS 20 – ein Anwendungsleitfaden, in: DB Nr. 44 vom 01. November 2013, S. 2459; *Baetge/Kirsche/Thiele*: Konzernbilanzen, 10. Aufl., S. 524 ff.

2.4 "Leistungsindikatoren" im Wirtschaftsbericht

In dem Bereich des *Wirtschaftsberichts* sind Ausführungen zu den *gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen*, zum *Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres* sowie zur *aktuellen Lage* – allerdings nur soweit, wie sie für das Verständnis der Unternehmensentwicklung notwendig sind – vorzunehmen. Dieser Abschnitt des Lageberichts ist seinem Wesen nach an Ereignissen der Vergangenheit orientiert.

Die Beschreibung hat anhand der bedeutsamsten, intern verwendeten "**finanzieller und nicht-finanzieller Leistungsindikatoren**" zu erfolgen. Eine weitergehende Konkretisierung hatte der Begriff "**finanzielle Leistungsindikatoren**" bereits durch eine beispielhafte Aufzählung entsprechender Indikatoren in einem – infolge des Erscheinens des DRS 20 aufgehobenen – Rechnungslegungshinweis des Hauptfachausschusses des *Instituts der Wirtschaftsprüfer (RH HFA 1.007)* erfahren:

- Ergebniskomponenten wie Zins-, Beteiligungs- oder Wechselkursergebnis
- Cashflow (z.B. nach DFVA/SG)
- Eigenkapitalrentabilität
- Return on Investment (ROI)
- Umsatzrentabilität
- Return on Capital Employed (ROCE)
- Liquiditäts-, Verschuldungsgrade
- Working Capital,
- Eigenkapitalquote

Sofern sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind, haben große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft auch "**nicht-finanzielle Leistungsindikatoren**" einzubeziehen.

Praxishinweis: Intern verwendete, wesentliche **nicht-finanzielle Leistungsindikatoren** sind als quantitative Angaben zu Bereichen wie Kunden – bspw. **Kundenzufriedenheitsindex**, **Kundenbindungsindex**, Arbeitnehmer – bspw. **Fluktuationsrate**, **Absenzzeiten** oder **Fortbildungsmaßnahmen**, Umweltbelange – bspw. **Emissionswerte**, **Forschung & Entwicklung** – **Ausgaben für F&E**, **Gesellschaft/Reputation** – bspw. **Qualitätsauszeichnungen** zu verstehen.¹⁴

¹⁴ Vgl. *Zülch/Höltken*, a.a.O., S. 2463

2.5 Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Im Bereich des **Prognose-, Chancen- und Risikoberichts** sind die *Neudefinitionen der Begriffe Chancen und Risiken* nach DRS 20 auffällig: Unter "**Chancen**" werden nach DRS 20.11 „*mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen **positiven Prognose- bzw. Zielabweichung** führen können*“, verstanden. "**Risiken**" sind nach umgekehrt durch „*mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen **negativen Prognose- bzw. Zielabweichung** führen können*“, gekennzeichnet. Das Begriffspaar erfährt bereits qua definitionem eine strikte Ausrichtung an der **Prognoseberichterstattung**.

Gegenüber dem retrospektiven Abschnitt "Wirtschaftsbericht" ist der "Prognose-, Chancen- und Risikobericht" prospektiv. DRS 20 sieht eine **Verkürzung** des bisher mindestens zweijährigen **Prognosehorizonts** auf nunmehr *mindestens ein Jahr* vor. Andererseits verlangt der neue Standard eine **Verschärfung** der geforderten **Prognosegenauigkeit**. Als Mindestangaben werden sowohl *Richtungsangaben* („steigend“, „fallend“, etc.) als auch *Intensitätsangaben* („stark“, „unwesentlich“, etc.) verlangt.¹⁵ Rein **komparative Prognosen**, bei denen eine Veränderung gegenüber dem Ist-Wert unter Angabe der Richtung der Veränderung erfolgt („Wir erwarten für 2015 ein sinkendes Ergebnis“) sind nach DRS 20 ebenso **nicht** mehr zulässig, wie **qualitativer Prognosen** („Wir erwarten für 2015 ein zufrieden stellendes Ergebnis“).

Stattdessen verlangt DRS 20 fortan **Punktprognosen, Intervallprognosen** oder **qualifiziert komparative Prognosen**.¹⁶

Praxishinweis:

Punktprognosen erfolgen unter Angabe eines absoluten Zahlen[ziel]wertes. **Beispiel:** „Wir erwarten für 2015 ein **Ergebnis von 250 T€**.“

Bei *Intervallprognosen* wird eine Bandbreite zwischen zwei absoluten Zahlenwerten angegeben. **Beispiel:** „Für das kommende Geschäftsjahr rechnen wir mit einem operativen **Ergebnis zwischen 200 T€ und 300 T€**.“

Qualifiziert komparative Prognosen erfolgen unter Angabe einer Veränderung gegenüber dem Istwert unter Angabe von Richtung und Intensität der Veränderung. **Beispiel:** „Hinsichtlich des erzielten (**freien**) **Cashflows** in 2015 rechnen wir mit einem **stark ansteigenden Betrag**.“

¹⁵ Vgl. **Phillips**: Steuerungskennzahlenorientierter Prognosebericht nach DRS 20?, in: DB Nr. 04 vom 24. Januar 2014, S. 137 f.

¹⁶ Vgl. **Zülch/Höltken**, a.a.O., S. 2461.

Angaben zum **Risikomanagement** werden ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gefordert. Diese haben den "Regelprozess", regelmäßig bestehend aus den Bereichen *Risikoidentifizierung, Risikoplanung/-steuerung* und *Risikocontrolling*.¹⁷

2.6 Erklärung zur Unternehmensführung

Die landläufig auch **Corporate-Governance-Erklärung** genannte **Erklärung zur Unternehmensführung** nach § 289a HGB war bereits durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) als Bestandteil des Lageberichts bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen kodifiziert worden. Inhaltlich greift **§ 289a Abs. 2 Nr. 1-3 HGB** unternehmensspezifische Corporate-Governance-Regelungen auf:

Nr. 1 – Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften müssen jährlich eine Entsprechenserklärung mit dem vom Bundesjustizministerium bekannt gemachten *Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)* abgeben. Die Erklärung beinhaltet eine Aussage darüber, **ob und in welchem Umfang** die Empfehlungen des Kodex eingehalten **wurden und werden**. Abweichungen von dem Kodex sind seit dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu begründen (sog. "*comply-or-explain-Prinzip*").¹⁸

Nr. 2 – Unternehmensführungspraktiken

Für diesen Teil der Erklärung zur Unternehmensführung ist die Offenlegung *relevanter* Angaben zu *angewandten Unternehmensführungspraktiken* erforderlich. Nach DRS 20.K229 reicht hierzu eine reine Nennung dieser angewandten Praktiken (gemeint sind hiermit bspw. *Code of ethics, Antikorruptionsrichtlinien, Compliance-Richtlinien, Diversity-Vorgaben, Sozialrichtlinien, ...*) aus. Allerdings werden Hinweise dazu gefordert, wo weiterführende Dokumente hierzu öffentlich zugänglich gemacht wurden (bspw. auf den Internetseiten).

Nr. 3 – Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Für diesen dritten Teil der Erklärung zur Unternehmensführung wird die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (bspw. *Bildung und Arbeitsweise eines "Prüfungsausschusses"*) gefordert. Interne Abläufe und Prozesse sind diesbezüglich zu beschreiben.

Den verpflichteten Unternehmen wird übrigens ein **Wahlrecht** eingeräumt, die Erklärung entweder im Rahmen des *Lageberichts* oder alternativ auf der *Internetseite* der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.

¹⁷ Vgl. hierzu auch die **Confidaris-Mitteilung** "*Stiefmütterliches Risikomanagement bei Non-Profit-Unternehmen – Wie können Sie Ihre Unternehmensrisiken steuern?*", abrufbar unter www.confidaris.de

¹⁸ Vgl. *Baetge/Kirsche/Thiele*, a.a.O., S. 32f.

2.7 Versicherung der gesetzlichen Vertreter (sog. "Bilanzzeit")

Nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB und § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB haben die gesetzlichen Vertreter des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens eine schriftliche Versicherung, den sog. "Bilanz-" bzw. "Lageberichtzeit", abzugeben. Voraussetzung ist jedoch, dass das Mutterunternehmen Inlandsemittent i.S.d. § 2 Abs. 7 WpHG – aber keine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 327a HGB – ist.¹⁹

Praxisbeispiele:

Lageberichtzeit

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.“

Bilanzzeit

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.“

Zusammengefasste Versicherung

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.“²⁰

3. Fazit und Ausblick

Mit der Veröffentlichung des **DRS 20** durch das Bundesjustizministerium ging eine **Neuordnung der Anforderungen an die (Konzern-)Lageberichterstattung** einher. Unter den teils redaktionellen, teils materiellen Änderungen ist zum einen die **grundlegende Überarbeitung der Prognoseberichterstattung** hervorzuheben.

¹⁹ Vgl. *Baetge/Kirsche/Thiele*, a.a.O., S. 533.

²⁰ Vgl. *Fink/Kajüter/Winkeljohann*, a.a.O., S. 266 f.

Dabei wurden im Wesentlichen der *Prognosehorizont* von mindestens zwei Jahren auf mindestens ein Jahr *verkürzt*, gleichzeitig allerdings die *Anforderungen an die Prognosegenauigkeit verschärft* und ein "*Prognose-Soll-Ist-Vergleich*" *eingeführt*. Zum anderen ist durch den DRS 20 die **Risikoberichterstattung weitergehend konkretisiert bzw. ausgeweitet worden**. Auch soll der **Chancenberichterstattung** – unter analoger Anwendung der entsprechenden Textziffern für die Risiken – künftig mit dem *Ziel einer ausgewogenen Berichterstattung* eine **größere Bedeutung** beigemessen werden.

Nachdem das EU-Parlament und der Rat am 26. Juni 2013 die Richtlinie 2013/34/EU (sog. "**Bilanzrichtlinie**") verabschiedet haben, sind die EU-Mitgliedstaaten derweil gehalten, diese bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht zu transformieren. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat hierzu zwischenzeitlich den "**Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes – BilRUG**" vorgelegt. In diesem Kontext sind dabei **u.a.** die angekündigten Anhebungen der Größenklassen in § 267 HGB sowie spiegelbildliche klarstellende Änderungen in § 289 und § 315 HGB sowie die Einführung einer **Pflichtberichterstattung** über bestehende Zweigniederlassungen im Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB i.d.F. BilRUG) von Bedeutung.²¹

Die **Confidaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** steht Ihnen bei der Umsetzung der Neuregelungen des DRS 20 bzw. weiteren Fragen rund um den Lagebericht gerne als "Sparringpartner" zur Seite.

Confidaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)
Reinolf Schwandt, M.A.

Möserstraße 7
49074 Osnabrück

Telefon: 05 41 / 3 38 32 17
Telefax: 05 41 / 3 38 32 25
eMail: schwandt@confidaris.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseiten unter: <http://www.confidaris.de>

²¹ Vgl. **BMJV**: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates